

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene „Nachrichtenblatt für die Stadt Alpirsbach und Umgebung“ durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Nachrichtenblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01. April 1974 außer Kraft.